

**Satzung
über die Benutzung und Gebührenerhebung der in der
Trägerschaft der Stadt Bremervörde stehenden
Kindertagesstätten**

Der Rat der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Bremervörde betreibt als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten "Abenteuerland", Beethovenstraße, „Zauberermühle“, Bürgermeister-Hey-Straße, „Kunterbunt“, Bremervörde-Elm und „Schatzkiste“, Bremervörde-Bevern.
- (2) Im DRK-Kindergarten „Am Tannenkamp“ wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Stadt Bremervörde eine Integrationskindergartengruppe zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen betrieben. Einzelheiten zu dem Betrieb werden in der Satzung des Trägers, dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Bremervörde e.V., geregelt.
- (3) In der Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“, Bremervörde-Hesedorf, wird ab 01.08.2006 nach Maßgabe der 1.Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe eingerichtet.
- (4) In den Kindertagesstätten „Abenteuerland“ und „St. Liborius“, Bremervörde, werden ab 01.11.2014 nach Maßgabe der 2. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) jeweils eine Integrationsgruppe eingerichtet.

§ 2

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und dienen der Vorbereitung auf den Schulbesuch.

§ 3

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres in der Stadt Bremervörde offen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und in der Regel zum Beginn eines jeden Betreuungsjahres (01.08. jeden Jahres).
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt bei der Stadt Bremervörde. Sie hat schriftlich unter Verwendung eines dort erhältlichen Vordruckes zu erfolgen. Die Anmeldung kann unmittelbar nach der Geburt des Kindes erfolgen, spätestens jedoch bis zum 01.02. jeden Jahres in dem die Betreuung beginnen soll.
- (4) Die Aufnahme erfolgt generell in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen (Datum des Eingangs) sowie unter Berücksichtigung sozialer Kriterien. Der Träger behält sich jedoch das Recht vor, von diesem Grundsatz in begründeten Einzelfällen abzuweichen.
- (5) Die Anmeldung der Kinder mit Behinderungen erfolgt direkt in der Integrationseinrichtung. Aufgenommen werden Kinder mit Behinderungen, die mit ihren Familien in der Stadt Bremervörde wohnen. Der Anmeldezeitraum für die Neuaufnahme der Kinder mit Behinderungen in der Integrationsgruppe ist vom 01.01. bis zum 28.02. für das kommende Betreuungsjahr.

- (6) Die Kinder, die bereits Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt Bremervörde besuchen, werden bei der Aufnahme in die Integrationsgruppe insbesondere bei besonderem Förderbedarf, vorrangig berücksichtigt.

- (7) Sobald die Aufnahme erfolgen kann, erhalten die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Aufnahmebescheid.

§ 4

- (1) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie des Kindes auf, ist die Betreuungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Ansteckende Krankheiten i. S. der Satzung sind die in § 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Erkrankungen. Das Kind kann wieder in der Einrichtung betreut werden, wenn im Sinne der Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) eine Ansteckung nicht oder nicht mehr zu befürchten ist. Eine ärztliche Bescheinigung ist nur bei den in den Empfehlungen des RKI genannten Erkrankungen vorzulegen. Hier geben die Betreuungseinrichtungen und das Gesundheitsamt Auskunft.

§ 5

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags - freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte können der Anlage 1 entnommen werden.
- (2) Eltern müssen sich für ein Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.) festlegen, welches der Betreuungsangebote sie wählen. Die Ganztagsbetreuung sowie die erweiterten Öffnungszeiten können nur in Verbindung mit einem angebotenen Mittagessen in Anspruch genommen werden. Für das Mittagessen ist eine monatliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu entrichten. Eine entsprechende Abrechnung erfolgt rückwirkend im Folgemonat. Die Träger einer Kindertagesstätte haben die Möglichkeit, davon abweichende Betreuungszeiten anzubieten. Die Betreuungsentgelte für die zusätzlichen zeitlichen Angebote sind auf der Basis der vom Rat der Stadt Bremervörde beschlossenen Gebührentarifen entsprechend anzupassen.
- (3) Die Ferienzeiträume der Betreuungseinrichtungen werden im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres vom Träger im Benehmen mit den Kindertagesstättenleitungen festgelegt.
- (4) Darüber hinausgehende Schließungen oder Teilschließungen behält der Träger sich vor.

§ 6

- (1) Für die Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten sind monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Einkommen des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Den/Dem/Der Sorgeberechtigten wird mit dem schriftlichen Aufnahmebescheid ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsblatt zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Der Selbsterklärungsvordruck ist dem Träger gemäß dem Aufnahmebescheid rechtsverbindlich unterzeichnet zurückzureichen.
- (3) Die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemachten Angaben sind durch Beifügung entsprechender Nachweise zu belegen.

Ist/sind der/die Gebührenschildner/in nicht bereit, dem

Träger auf Anforderung binnen eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Stufe 6 des Gebührentarifes. Gleiches gilt, wenn der/die Gebührenschnldner/in in der Selbsterklärung angibt, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigert oder die Selbsterklärung nicht binnen eines Monats nach Beginn der Zahlungspflicht beim Träger vorliegt. Angaben, die zu einer Veranlagung nach Stufe 6 führen, sind nicht zu belegen.

- (4) Für die Gebührenveranlagung ist das Bruttoeinkommen der Familie gemäß Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres (01.08.) maßgebend. Liegt für das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungsjahres noch kein Steuerbescheid vor, ist zunächst das Einkommen laut Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. In diesem Fall wird die Veranlagung vorläufig aufgrund dieses Einkommens vorgenommen. Der/die Gebührenschnldner/in ist/sind verpflichtet, eine erneute Selbsterklärung vorzulegen, sobald ein Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr vorliegt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der/die Gebührenschnldner/in eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Sollte diese erneute Selbsterklärung zu einer anderen (höheren oder niedrigeren) Einstufung führen, sind die sich darauf ergebenden Differenzbeträge nachzuzahlen bzw. werden erstattet. Von dem im Steuerbescheid ausgewiesenen Brutto-Jahreseinkommen der Familie sind abzusetzen:

- a) eine Werbekostenpauschale in Höhe von 1.000,- € je Arbeitnehmer
- b) die gezahlte Lohn- bzw. Einkommenssteuer sowie die Kirchensteuer
- c) die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge bzw. Vorsorgeaufwendungen.

Dem Einkommen sind nach Abzug der vorgenannten absetzbaren Beträge hinzuzurechnen:

- a) Einnahmen aus Unterhaltszahlungen
- b) Kindergeld
- c) Wohngeld
- d) Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten etc.
- e) steuerfreie Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Krankengeld).
- f) Elterngeld

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Veranlagung auch aufgrund des aktuellen Einkommens vorgenommen werden, sofern aufgrund geänderter Familien- und/oder Einkommensverhältnisse das aktuelle Einkommen um mindestens 15% unter den Einkünften des Vorjahres liegt. Der Antrag ist formlos zu stellen; entsprechende Nachweise sind beizufügen.

- (5) Aufgrund des nach Abs. 4 ermittelten Einkommens erfolgt im Wege der Selbsterklärung die Gebührenveranlagung. Die Gebührenschnldner haben zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres (01.08.) erneut eine Selbsterklärung jeweils bis zum 30.06. vorzulegen.
- (5a) Die Auskömmllichkeit der gem. § 6 monatlich zu entrichtenden Gebühr wird vom Rat jährlich vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres (01.08.) – erstmalig 2005 – überprüft und ggfs. angepasst.
- (6) a) Für die Erhebung der monatlichen Betreuungsgebühren in den städtischen Kindertagesstätten gilt die Staffelung der Anlage II. Die Zuordnung erfolgt nach den genannten

- (6 b) Einkommensstufen zu den Jahreseinkommensgrenzen.

Für die Festlegung abweichender Betreuungszeiten und die Erhebung der dafür fälligen Gebühren gelten die in § 5 Abs. 3 getroffenen Regelungen.

Für die in einer Familiengruppe betreuten Kinder unter 3 Jahren (Krippe) bzw. Schulkinder (Hort) erfolgt die Gebührenveranlagung auf der Basis der für die Krippenbetreuung zu erhebenden Gebühren.

- (7) Für das zweite und jedes weitere Krippenkind einer Familie, welches gleichzeitig in einer Kindertagesstätte betreut wird und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
- (8) Gebührenschnldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Gebührenpflicht endet zum Ende oder zum 15. eines Monats, wenn das Kind bis zum Ende des Vormonats bzw. bis zum 15. des Vormonats aus der Betreuungsstätte schriftlich abgemeldet wird. Gleiches gilt für die Betreuung während der Sonderöffnungszeiten (Früh-/Spätdienst). Für Kinder, die zum Ende eines Monats abgemeldet werden, ist die volle Gebühr, bei Abmeldungen zum 15. eines Monats, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden. Die Gebühren können für die Dauer der voraussichtlichen Betreuungszeit festgesetzt werden. Die Festsetzung der Gebühren nach Abs. 6 b kann längstens für die Dauer eines Betreuungsjahres (01.08. bis 31.07.) erfolgen.
- (10) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (11) Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen während der Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
- (12) Durch die Gebühr sind - neben den Betreuungskosten - auch die Kosten für Getränke je Betreuungstag abgegolten.
- (13) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (14) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (15) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gestellt. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung oder die Inanspruchnahme von

Sonderöffnungszeiten (Früh-/Spätdienst) bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) (Elternvertretung) nebst Vertretung.
- (2) Die gemäß Abs. 1 gewählten Gruppensprecher(innen) bilden den Elternrat der Betreuungsstätte. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) nebst Vertretung.
- (3) Die Gruppensprecher(innen) sowie die Vertretungen sind zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) neu zu wählen.
- (4) Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 KiTaG wird festgelegt, dass die Aufgaben des Beirats einer Kindertagesstätte für den Bereich der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Einrichtungen von einem Gesamtbeirat wahrgenommen werden.
- (5) Diesem Gremium gehören an:
 - die Elternratsvorsitzenden gemäß Abs. 2 Satz 2 für die Dauer ihrer Amtszeit
 - ein Mitglied jeder der im Rat vertretenen Fraktionen. Die Benennung erfolgt durch die jeweilige Fraktion. Sie gilt, solange das Mitglied dem Rat angehört oder die Fraktion die Benennung widerruft und ein neues Mitglied bestimmt.
 - die jeweilige Einrichtungsleitung
 - eine vom Träger zu benennende Fachkraft aus dem Bereich "Kindertagesstätten"
 - der Bürgermeister oder ein(e) von ihm zu benennende(r) Bedienstete(r) der Verwaltung.
- (6) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtbeirat. Dies gilt insbesondere für:
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen- und Betreuungsangebote
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Gebühren für die Aufnahme von Kindern
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.Darüber hinaus kann der Gesamtbeirat Vorschläge zu den unter 2. genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und Regelung der Elternbeiträge machen.

§ 8

Diese Satzung tritt samt ihrer Anlagen am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindergärten und Kinderspielkreise in der Stadt Bremervörde (Kindergarten- und Kinderspielkreisgebührensatzung) vom 04.03.1992 außer Kraft.

Bremervörde, den 19. Juni 2018

Detlev Fischer
Bürgermeister